



Eine Initiative des
Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW.URBAN
Partner für Land und Stadt

RAHMENVERTRAGS-
INITIATIVE
BAULEITPLANUNG

Rahmenvertrag
Beschaffung

Zwischen der

NRW.URBAN GmbH & Co. KG,

Revierstraße 3

44379 Dortmund

- im Folgenden NRW.URBAN -

und

- im Folgenden sekundärer Auftraggeber -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhalt

Inhalt.....	3
Präambel	4
1. Vertragsgegenstand	5
2. Leistungen, Rechte und Pflichten der Parteien.....	6
3. Ablauf Einzelabruf	8
4. Haftung.....	10
5. Vertraulichkeit.....	11
6. Laufzeit des Vertrages/ Kündigung.....	12
7. Schlussbestimmungen	13

Präambel

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen möchte die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland forcieren, um angespannte Wohnungsmärkte zu entlasten. Hierzu hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) die Landesinitiative Bau.Land.Leben gestartet.

Mit den Bau.Land.Leben-Werkzeugen möchte das Land die Städte und Gemeinden bei der Entwicklung von Bauland unterstützen. Ein Baustein ist die Verkürzung der zeitintensiven Vergabe- und Ausschreibungsprozesse durch die Schaffung eines Pools von Partnerbüros, die verschiedene Planungsleistungen für die Kommunen, ihre Tochtergesellschaften, das Land Nordrhein-Westfalen sowie seine Tochter- und Enkelgesellschaften erledigen. Die Städte, Kreise und Gemeinden können aufgrund der geschlossenen Rahmenverträge direkt auf die Partnerbüros zugreifen und diese im eigenen Namen beauftragen, ohne einen eigenen Vergabeprozess zu starten.

NRW.URBAN ist zentrale Beschaffungsstelle für nordrhein-westfälische Kreise und Kommunen sowie für das Land Nordrhein-Westfalen und mehrheitlich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Gesellschaften sowie ihre Tochtergesellschaften. Diese sind berechtigt, aus den geschlossenen Rahmenverträgen Einzelleistungen bei den Rahmenvertragspartnern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzurufen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die unentgeltliche Nutzung der NRW.URBAN als zentrale Beschaffungsstelle einschließlich ausschreibungsfreiem Zugriff auf die von der NRW.URBAN mittels Rahmenverträgen gebundenen Planern. Die aktuell geschlossen und – soweit verfügbar – nutzbaren Rahmenverträge sind aufgelistet unter <https://www.baulandleben.nrw/fuer-kommunen/rahmenvertragsinitiative-bauleitplanung/ausschreibungen/>.
2. Bei den in Abs. 1 genannten Verträgen handelt es sich um echte Verträge zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB. NRW.URBAN ist berechtigt, die Leistung an die sekundären Auftraggeber vom Auftragnehmer zu fordern.

2.

Leistungen, Rechte und Pflichten der Parteien

1. Der sekundäre Auftraggeber hat das Recht, bei den Rahmenvertragspartnern der NRW.URBAN Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages abzurufen. Dieses Recht besteht nur, soweit die angefragten Leistungen und Rahmenvertragspartner verfügbar sind. Die Verfügbarkeit richtet sich insbesondere nach dem Inhalt und Bestehen der geschlossenen Rahmenverträge.
2. Solange das Verfahren der Rahmenvertragsinitiative in der Pilotphase (vgl. Regelung in den jeweiligen Rahmenverträgen) ist, ist NRW.URBAN verpflichtet, dem sekundären Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach finaler Abstimmung der Anfrage des sekundären Auftraggebers und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen den mit der geforderten Leistung zu beauftragenden Auftragnehmer zu benennen. Soweit gewünscht, erforderlich und zumutbar, berät NRW.URBAN den sekundären Auftraggeber zu Art und Inhalt der erforderlichen Leistungen. Wenn und soweit die angefragte Leistung nicht verfügbar ist, wird NRW.URBAN den sekundären Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.
3. Zur internen Dokumentation des Vergabeverfahrens stellt NRW.URBAN dem sekundären Auftraggeber auf Wunsch die jeweilige Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen des gewünschten Gewerks sowie die Stellungnahme der Kanzlei Heuking Luer Kühn Wojtek PartmbB, die die Kanzlei im Auftrag der NRW.URBAN zur Zulässigkeit des Konzeptes der Rahmenvertragsinitiative erstellt hat, zur Verfügung. Die Kanzlei übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den sekundären Auftraggebern.
4. Der sekundäre Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der beauftragten Leistungen erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Er meldet NRW.URBAN nach jedem Einzelauftrag die vollzogene Beauftragung, die Fertigstellung der beauftragten Leistungen, den

Umfang der erbrachten Leistungen sowie den Betrag der Schlussrechnung.

3.

Ablauf Einzelabruf

1. Abrufverfahren

NRW.URBAN betreut zentral das Verfahren nach Abschluss der Rahmenverträge mit den Rahmenvertragspartnern. Mit Abschluss dieses hier vorliegenden Vertrages stellt NRW.URBAN dem sekundären Auftraggeber Formulare bzw. einen Onlinezugang zur Verfügung, welche die Grundlage für die Beauftragung eines Auftragnehmers aus der Rahmenvertragsinitiative sind. NRW.URBAN ist berechtigt, die Art der Zurverfügungstellung und das Verfahren anzupassen. Die Einzelheiten der Beauftragung werden in den einzelnen Rahmenverträgen mit den Auftragnehmern geregelt, die dem Auftragnehmer in seinem Onlinezugang zur Verfügung stehen.

Die konkrete Beauftragung erfolgt im Einzelfall durch einen gesonderten Einzelauftrag auf Basis eines rechtsverbindlichen Angebotes durch den Auftragnehmer.

2. Grundsätze

Die konkrete Beauftragung erfolgt durch einen gesonderten Einzelauftrag. Dazu erstellt der Auftragnehmer eine Übersicht der angefragten Leistungen über die zur Verfügung stehenden Formulare, auf denen der Auftragnehmer ein Angebot formuliert. Der Einzelauftrag kommt durch Annahme des Angebotes des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande, NRW.URBAN ist unmittelbar über das Zustandekommen des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags verpflichtet. Dem Auftragnehmer steht kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Es gelten die in der Einzelbeauftragung vom sekundären Auftraggeber festgelegten Fristen und Termine. Diese können sich insbesondere auf den Beginn, die Dauer oder die (Teil-)Fertigstellung der Ausführung beziehen (Ausführungsfristen; Vertragstermine; Zwischenfertigstellungstermine; zusammengefasst: Fristen und Termine).

Die Einzelheiten der Beauftragung sowie die Bedingungen des Auftrages werden in den einzelnen Rahmenverträgen mit den Auftragnehmern geregelt, die dem Auftraggeber in seinem Onlinezugang zur Verfügung stehen. Die Rahmenverträge sind Verträge zugunsten Dritter. Mit der Beauftragung gelten die in den Rahmenverträgen getroffenen Vereinbarungen für und gegen die sekundären Auftraggeber und die beauftragten Auftragnehmer vollumfänglich. Dies gilt auch im Falle von Änderungen oder Anpassungen der Rahmenverträge.

4.

Haftung

1. NRW.URBAN haftet ausschließlich für ihre nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.
2. NRW.URBAN hat sich bei der Vergabe der Rahmenverträge von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB beraten lassen. Eine Haftung wegen etwaiger Vergaberechtsverstöße ist gleichwohl ausgeschlossen.
3. NRW.URBAN schuldet dem sekundären Auftraggeber keinen Erfolg, weder in Bezug auf das Zustandekommen eines Einzelauftrags noch in Bezug auf den Inhalt des Einzelauftrags. Im Falle von Leistungsstörungen innerhalb der durch den Einzelauftrag begründeten Beziehung zwischen dem Rahmenvertragspartner und dem sekundären Auftraggeber sind die daraus resultierenden Ansprüche zwischen diesen geltend zu machen. Ansprüche gegen NRW.URBAN sind insoweit ausgeschlossen. Dem jeweiligen sekundären Auftraggeber stehen alle gesetzlichen Mängelrechte und Schadensersatzansprüche sowie die in den AVB (Anlage 2) genannten Ansprüche im eigenen Namen gegen den Rahmenvertragspartner zu. Der Rahmenvertragspartner und der jeweilige sekundäre Auftraggeber können das zwischen ihnen bestehende Auftragsverhältnis ohne Zustimmung der NRW.URBAN einvernehmlich aufheben oder unter Einhaltung der Bestimmungen des Vergaberechtes ändern.

5.

Vertraulichkeit

Der sekundäre Auftraggeber ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der NRW.URBAN und der Rahmenvertragspartner verpflichtet. Er verpflichtet sich weiter, über die im Rahmen dieses Vertrages sowie der einzelnen Verträge mit den Rahmenvertragspartnern erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen, insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Rahmenvertragspartner, Stillschweigen zu wahren und diese vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages sowie der Verträge mit den Rahmenvertragspartnern.

6.

Laufzeit des Vertrages/ Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag endet spätestens, sobald der letzte Rahmenvertrag mit den Auftragnehmern aus dem Projekt Rahmenvertragsinitiative beendet ist oder die NRW.URBAN ihre Tätigkeit als zentrale Beschaffungsstelle ganz oder teilweise aufgibt. NRW.URBAN wird den sekundären Auftraggeber darüber innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses informieren.
2. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
3. Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.

Schlussbestimmungen

1. Alle Unterlagen, die den Parteien im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet sind.
4. Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Die Vertragsurkunden werden von beiden Parteien unterschrieben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Dortmund, den _____, _____, den _____

NRW.URBAN GmbH & Co. KG

Auftraggeber